

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1964	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 29 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	22. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung und Feststellung von Familiennamen	310
2130	19. 2. 1964	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Bränden	310
2371	19. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“	310
71318	19. 2. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Prüfungen und Untersuchungen	311

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
19. 2. 1964	Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 — Februar 1964	311
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 34. Sitzung (22. Sitzungsabschnitt) am 18. Februar 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	313

I.

211

Aenderung und Feststellung von Familiennamen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1964 —
I B 3/14.80.11 — 453

Gemäß Abschnitt A Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen i. d. F. v. 8. Mai 1963 (BAz. Nr. 91 v. 16. 5. 1963) kann bei Anträgen, die auf Grund des § 3 a des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. Januar 1938 i. d. F. des Gesetzes v. 29. August 1961 (BGBl. I S. 1621) gestellt werden, das Verfahren vereinfacht werden. Hierzu bestimme ich folgendes:

Bei Anträgen, die auf Grund des § 3 a NAG gestellt werden, kann auf die Unterlagen nach Abschnitt A Nr. 8 Abs. 1 Buchst. e und h sowie nach Nr. 10 Buchst. a, b, c und e der AVV verzichtet werden.

An die Regierungspräsidenten.

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1964 S. 310.

2130

**Richtlinien
für das Verhalten in Schulen bei Bränden**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 3 327 — 976.64
u. d. Kultusministers — II B 2.60—15.0 Nr. 93 64
v. 19. 2. 1964

Der Abschnitt I Nummer 1 unseres Gem. RdErl. v. 8. 1. 1960 (MBl. NW. S. 125 SMBl. NW. 2130) erhält folgende Neufassung:

In jeder Schule ist eine Alarmeinrichtung vorzusehen. Sofern es sich hierbei um eine elektrische oder um eine mit dem vorhandenen elektrischen Läutewerk verbundene Alarmanlage handelt, muß sichergestellt sein, daß in der Schule eine weitere von elektrischen Stromkreisen **unabhängige** Alarmvorrichtung (z. B. handbetätigtes Feuergröcke, Gong, Handsirene, Alarmhorn) vorhanden ist.

Das Alarmsignal muß so lange ertönen, bis sämtliche Schüler in Sicherheit sind. Es muß von anderen Glockenzeichen verschieden und den Lehrern und Schülern sowie sonstigen an den Schulen tätigen Dienstkräften bekannt sein.

Der Alarm wird durch den Schulleiter ausgelöst. Bei Gefahr im Verzug sind alle Lehrer und sonstigen Dienstkräfte der Schule zur Auslösung berechtigt und verpflichtet.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Schulaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 310.

2371

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Förderungsmaßnahme „Junge Familie“**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 2. 1964 — III A 1 — 4.02 — 179.64

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat mit seinem Rundschreiben v. 21. 1. 1964 — II B 6 — 2392—01/10/64 — die Erläuterungen zu den Richtlinien über die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau für die „Junge Familie“ ergänzt.

Die Ergänzungen werden nachstehend bekanntgegeben.
Bezug: RdErl. v. 26. 6. 1963 — III A 1 — 4.02 — 913.63 —
SMBl. NW. 2371

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Regierungspräsidenten Aachen und Köln
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden.

Anlage zum Runderlaß v. 19. 2. 1964
III A 1 — 4.02 — 179.64

Ergänzungen

der Erläuterungen des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung zu den Richtlinien
für die Förderungsmaßnahmen „Junge Familie“
vom 11. September 1963

Bei der Prüfung der einkommensmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung der zinsverbilligten Darlehen „Junge Familie“ sind — wie ich aus verschiedenen Anträgen entnehme — einige Zweifelsfragen aufgetaucht. Ich ergänze daher meine „Erläuterungen“ zu den Richtlinien vom 22. 5. 1963 wie folgt:

Zu I 2 Abs. 2**1 Nachweis des Einkommens**

Bei den **Lohn- und Gehaltsempfängern** genügt im allgemeinen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Brutobzüge in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr; in der Bescheinigung sollen Kinderzulagen und kindergeldähnliche Bezüge besonders angegeben werden. Ergibt sich bereits aus Lohn- oder Gehaltsnachweisen für die letzten Monate einwandfrei, daß das Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 25 des II. WoBauG liegt, so kann auf genauere Feststellungen verzichtet werden.

Bei Antragstellern, die zur **Einkommensteuer veranlagt** werden, ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist die Veranlagung für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr noch nicht durchgeführt, so ist eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber zu verlangen, wie sich die Einkünfte gegenüber der letzten Veranlagung verändert haben.

2. Die Einkommensgrenze nach § 25 des II. WoBauG
beträgt

im Normalfall	bei Schwer- beschädig- ten und den anderen in § 25 Abs. 1 Satz 3 ge- nannten Personen jährlich
DM	DM
für den Einpersonenhaushalt	9 000,—
für den Zweipersonenhaushalt	10 800,—
für den Dreipersonenhaushalt	12 600,—
für den Vierpersonenhaushalt	14 400,—
für den Fünfpersonenhaushalt	16 200,—
für den Sechspersonenhaushalt	18 000,—
	19 800,—

und erhöht sich für jede weitere Person um 1 800,— 1 800,—

Bei der Feststellung der Größe des Haushalts dürfen — neben dem Haushaltungsvorstand — nur Personen mitgezählt werden, die

- a) Angehörige der Familie sind (vgl. § 8 des II. WoBauG)
- b) dem Familienhaushalt angehören und
- c) vom Haushaltungsvorstand unterhalten werden.

3. Begriff der „unterhaltenen Angehörigen“

Für die Feststellung, ob ein Familienangehöriger vom Haushaltungsvorstand unterhalten wird, kann regel-

mäßig davon ausgegangen werden, daß der Haushaltungsvorstand solchen Familienangehörigen Unterhalt gewährt, die kein eigenes oder nur ein geringfügiges Einkommen haben. Bei Familienangehörigen mit einem (nicht nach Ziff. 4 gekürzten) Jahresbruttoeinkommen von mehr als 3600,— DM ist in der Regel davon auszugehen, daß sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten könnten und daher nicht vom Haushaltungsvorstand unterhalten werden, es sei denn, es würde im Einzelfall glaubhaft gemacht, daß infolge besonderer Umstände tatsächlich Unterhalt geleistet werden muß.

4. Begriff des Jahreseinkommens

Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes (als Haushaltungsvorstand ist diejenige Person anzusehen, die über das höhere **nachhaltige Einkommen verfügt**) nicht das Familieneinkommen.

Jahreseinkommen im Sinne des II. WoBauG ist bei (nicht zur Einkommensteuer veranlagten) **Lohn- und Gehaltsempfängern**:

Das Brutto-Arbeitseinkommen

abzüglich: der Werbungskostenpauschale von 564,— DM (und etwaiger zusätzlicher — vom Finanzamt anerkannter — Werbungskosten), des Weihnachtsfreibetrages von 100,— DM, etwaiger kindergeldähnlicher Bezüge (gesetzliche und tarifliche Kindergeldzuschläge zu Löhnen, Gehältern und Renten);

bei zur **Einkommensteuer veranlagten** Antragstellern: Der Gesamtbetrag der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid (bei Einkommensteuerbescheiden, die sich auf ein weiter als 1 Jahr zurückliegendes Kalenderjahr beziehen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veränderungen)

zuzüglich: etwaiger Absetzungen nach den §§ 7 a—7 e des Einkommensteuergesetzes,

abzüglich: etwaiger kindergeldähnlicher Bezüge.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Ermittlung des Einkommens nach § 25 nicht abgesetzt werden.

5. Grenzfälle

Einige Länder haben die Einkommensgrenze des II. WoBauG dadurch aufgelockert, daß sie Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Regelgrenze bis zu einem bestimmten Prozentsatz hinnehmen. Eine derartige Handhabung läßt sich bei der Aktion „Junge Familie“ wegen der Knaptheit der verfügbaren Mittel nicht vertreten. Im übrigen führt jede Grenze — auch eine durch eine generelle Ausnahme um einen bestimmten Prozentsatz verschobene Grenze — bei denjenigen, die durch sie gerade noch ausgeschlossen werden, zu Klagen.

Des weiteren ist mehrfach die Frage gestellt worden, ob nach den neuen Richtlinien die Annahme von Anträgen **Verlobter** ausgeschlossen ist.

Hierzu ergänze ich die Erläuterungen wie folgt:

Zu I 2 Abs. 1

Bei der Neufassung der Richtlinien für die Förderungsmaßnahme „Junge Familie“ ist die in den früheren Richtlinien enthaltene Bestimmung entfallen, wonach auch Verlobte antragsberechtigt sind. Hieraus ist verschiedentlich der Schluß gezogen worden, daß Anträge Verlobter überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Zweck der Förderungsmaßnahme, jungen **Familien** zu einem eigenen Heim zu ver-

helfen, wird jedenfalls auch dann erreicht, wenn Verlobte gemeinsam ein Bauvorhaben planen und vor Bezug ihres Heims heiraten. In diesen Fällen ist die Bestimmung nach der Zinszuschüsse nur Ehepaaren gewährt werden dürfen, erfüllt.

Die Kreditinstitute können demnach Anträge Verlobter entgegennehmen und zur Einplanung anmelden. Sie müssen sich allerdings später vergewissern, daß die Eheschließung vor Bezug des Eigenheims erfolgt.

— MBl. NW. 1964 S. 310.

71318

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Prüfungen und Untersuchungen

RdErI. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1964 — III A 2 — 8600:8606 — (III Nr. 8:64)

Abschnitt I — Prüfungen und Untersuchungen — der Bekanntmachung des Arbeitsministers v. 29. 8. 1949 (SMBI. NW. 71318) wird im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten v. 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) als gegebenstilos aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Nachrichtlich:

An die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1964 S. 311.

II.

Innenminister

Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 19. 2. 1964 — III A 3:224:245—818:64

I. Atemschutzgeräte

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmern als Atemschutzgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/64 GG vom 10. Januar 1964

Kennzeichnung

Gegenstand: Preßluftatmern

Hersteller: Drägerwerk Heinr. & Bernh. Dräger, Lübeck

Benennung: Dräger Preßluftatmern, Modell PA 34/1600

Füllung des

Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm² verdichtete Luft

Die Anerkennung umfaßt nicht die Verwendung des Preßluftatmerns als Tauchgerät, da er für diesen Zweck nicht geprüft worden ist.

II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen sind bei der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:	Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1	Fa. August Hoenig, Armaturen- und Gerätebau, Köln-Nippes	Standrohr 2 C DIN 14 375 C-D Übergangs- stück DIN 14 341 Sammelstück A-2 B DIN 14 355 Sammelstück B-2 C DIN 14 355 Übergangsstück B-C DIN 14 342 C-Verteiler (C-DCD) DIN 14 345 B-Verteiler (B-CBC) DIN 14 345	PVR — A 66/11/62 PVR — A 67/12/62 DIN 14 341 PVR — A 78/23/62 PVR — A 79/24/62 PVR — A 80/25/62 PVR — A 81/26/62 PVR — A 82/27/62	3	Fa. Franz A. Porsch, Schlauchweberei, Ibbenbüren	A-Saugkupplung DIN 14 323	PVR — A 100/1/63
2	Fa. Pahl'sche Gummi- und Asbest-Gesell- schaft, Düsseldorf	C-Saugdichtring DIN 14 321 B-Saugdichtring DIN 14 322 A-Saugdichtring DIN 14 323	PVR — A 94/39/62 PVR — A 95/40/62 PVR — A 96/41/62	4	Fa. Max Widenmann, Armaturenfabrik, Giengen-Brenz	Sammelstück A-2 B DIN 14 355	PVR — A 102/3/63

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	17
Festsetzung der Stellenbeiträge gem. § 4 Abs. 2 SchFG für das Rechnungsjahr 1964. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1963 . . .	18
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1964	19
Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Dortmund und Köln; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1964	19
Empfehlungen zur politischen Bildung und Erziehung in den Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1964	19
Empfehlungen zur politischen Bildung und Erziehung in den Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 1. 1964	19
Änderung der Reifeprüfung; hier: Bestimmung des 6. Faches der Abschlußprüfung in Frauenobereschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 12. 1963.	19
Hauswirtschaftliche Bildung in der Berufsschule; hier: Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht in der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1964	20
gewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440), vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441); hier: Neufestsetzung der Höchstsätze. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1963	21
Reifeprüfungsordnung für Abendgymnasien im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1964	21
Entsendung deutscher Fachkräfte in Entwicklungsländer; hier: Institut für Metrologie und Materialprüfung (Central Laboratory), Kairo. Bek. d. Kultusministers v. 2. 1. 1964	22
Nebeatäglichkeit der Beamten. Bek. d. Kultusministers v. 8. 1. 1964	22
Aufklärungsdienst für Jugendschutz; hier: Schülerwettbewerb zum Thema „Essen und Trinken“. Bek. v. 10. 1. 1964	23
20. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 16. 1. 1964	23
B. Nichtamtlicher Teil	
„Europas Jugend lernt Wien kennen“	23
Buchbesprechungen	23
Buchklausuren	25

(Sachregister und chronologische Übersicht für den 15. Jahrgang liegen bei)

MBI NW 1064 S 312

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 34. Sitzung (22. Sitzungsabschnitt)
 am 18. Februar 1964
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtages vom 18. Februar 1964
1	348	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. Ergebnis der vorangegangenen Einzelabstimmungen:</p> <p>Artikel I: Ziff. 1: einstimmig Ziff. 2: gegen eine Stimme bei einer Enthaltung Ziff. 3: einstimmig Ziff. 4: einstimmig Ziff. 5: mit Mehrheit Ziff. 6: mit Mehrheit Ziff. 7: gegen eine Stimme bei drei Enthaltungen Ziff. 8 bis 17: einstimmig</p> <p>Artikel II: mit Mehrheit</p> <p>Artikel III und IV: einstimmig</p>
2	349	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeits	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucks. Nr. 361 mit Mehrheit verabschiedet.</p>
	361	Aenderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP	<p>Gegen 5 Stimmen bei eirigen Enthaltungen angenommen.</p> <p>Ergebnis der vorangegangenen Einzelabstimmungen:</p> <p>Artikel I: Ziff. 1: einstimmig Ziff. 2: mit Mehrheit Ziff. 3: bei zwei Enthaltungen gegen vier Stimmen Ziff. 4: bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit Mehrheit Ziff. 5: unter Berücksichtigung des Änderungsantrages Drucks. Nr. 361 bei einigen Enthaltungen gegen 10 Stimmen Ziff. 6: einstimmig</p> <p>Artikel II: Ziff. 1: gegen die Stimmen der SPD Ziff. 2: bei einigen Enthaltungen gegen 7 Stimmen Ziff. 3: bei einigen Enthaltungen gegen eine Stimme Ziff. 4: unter Berücksichtigung des Änderungsantrages Drucks. Nr. 361 bei einigen Enthaltungen gegen 12 Stimmen</p> <p>Artikel III: bei einigen Enthaltungen gegen sechs Stimmen</p> <p>Artikel IV: einstimmig</p>
3	286	Entwurf eines Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW)	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß (federführend) unter Hinzuziehung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Justizausschusses überwiesen.</p>

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 18. Februar 1964
4	353	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Schiedsmannsordnung	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß überwiesen.
5	354	Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) überwiesen mit der Maßgabe, daß der Ausschuß für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an den Beratungen beteiligt werden.
6	351	Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27)	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.

— MBl. NW. 1964 S. 313.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft: 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.